

Weiln auch Peter Beudner Seel. voriger Besizer dieses Stück Feldes, seinen Verkäufer, Ambros Bögen, Vier und Funffzig Gulden 6 gl. vor alle Beschwerden, auch Zinsen und Steuern, und also einmahl vor allemahl gegeben hat, nach aufgabe der geschwornen Gerichts Personen, namentlich Baltin Brändel und Martin Schnobel, Gerichtschöpffen: Alß hat ermelter Verkäufer, Broß Bögen, seinen Käufer Peter Beudnern dieses Stücke Feld, Wiese und zugehöriges Gehölze, ohne alle Beschwerden, Zins und Steuer Erblichen und Gerichtlichen gewahret und befreyet, daß also iziger oder künfftiger Käufer und Besizer nicht mehr zu geben schuldig, als jährli oben und wohlermelten Erbherrn, Zwölf Groschen zu Michaelis neue Zinße.

Hierüber haben Käufer und Verkäuffere der Kirchen zu Kefelsdorf 2 gl. und der Kirchen zu Pesterwitz auch 2 gl. zum GottesPfennige erlegt, und wird Solcher Kauff dem WohlEdl. Gestrengen und Besten Herrn Hans Dippolden von Bräusingck, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Zauckeroda und Weißig zur Gerichtl. Confirmation dargestellt.

Zum Wandelkauff.

Soll der nicht haltende Theil, wohlermelter Obrigkeit, ein Maß Freybergisch Bier, in Ihrer WohlEdl. Gestrengen Behaußung, und der Gemeinde zu Zauckeroda, ein Viertel deßen Bieres zu verschaffen schuldig seyn. Geschehen von den Erbaren Martin Schnobeln, geschwornen Gerichtschöpffen, Jacob Rizen und Martin Nizschen, als Zeugen.

Mit diesen Kauff bin ich untenbenanter zufrieden, und Ihm auch die Lehn darüber geliehen, das Lehngeld auch entrichtet, den 1. November 1636.

Hans Dippold von Bräusing.

## 2. Die Anwendung des Kaufes in Streitfachen 1705.

a.

Ein Gesuch der Vormünder Hans Begens  
an den Landesfürsten.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,  
Allergnädigster Herr,

Ewr: Königl: Majt: sollen Wir in Vormundtschafft Hansß Begens nicht verhalten, wie daß hiebevör zu seinem Guthe, Vier Scheffel von dem besten Felde, und zwey Wiese Flecke, nebst dem darzu Gehölze, gehörig gewesen, welches aber Anno 162 an das Boynerische Guth, so anizo Rosine Boynerin besizet, ohne einzige Beschwehrung bekommen, und vereusert worden,

Ob es nun wohl bißhero so genaue nicht geachtet worden, so lange alß die Steuer und Gaben erträglichen gewesen, Nachdeme aber die Beschwehrung bißhero so hochgewachsen, daß es die Gütther nicht mehr tragen können und unser Mündel genöthiget wird, sein Guth leer stehen zu lassen, wo die davon gezogene pertinenz Stücke nicht